


# Übersicht über die Fahrerlaubnisklassen

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland folgende Fahrerlaubnisklassen:

Fahrerlaubnisklasse ab 2013	Fahrzeugdefinition	Fahrerlaubnisklasse bis 2013
 Klasse AM	<b>Zweirädrige Kleinkrafträder (Mopeds) mit</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und</li><li>• einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> oder</li><li>• einer maximalen Nenndauerleistung bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren,</li></ul> auch mit Beiwagen.  Gilt auch für Fahrräder mit Hilfsmotor mit diesen Anforderungen.	M
	<b>Dreirädrige Kleinkrafträder mit</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und</li><li>• Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> (bei Fremdzündungsmotoren) bzw. maximaler Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder maximaler Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW (bei Elektromotoren)</li></ul>	S
	<b>Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und</li><li>• Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> (bei Fremdzündungsmotoren) oder</li><li>• maximaler Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder</li><li>• maximaler Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW (bei Elektromotoren) und</li><li>• Leermasse von nicht mehr als 350 kg (ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen)</li></ul>	S



Klasse A1

### **Krafträder mit**

A1

- Hubraum von nicht mehr als 125 cm<sup>3</sup> und
- Motorleistung von nicht mehr als 11 kW und
- Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,1 kW/kg,

auch mit Beiwagen.

### **Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit**

B

- symmetrisch angeordneten Rädern und
- Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> bei Verbrennungsmotoren oder
- bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und
- Leistung von bis zu 15 kW



A2

Klasse

### **Krafträder mit**

A  
(leistungs-  
beschränkt)

- Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und
- Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,2 kW/kg,

auch mit Beiwagen.



Klasse A

### **Krafträder mit**

A

- Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> oder
- bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h,

auch mit Beiwagen.

### **Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit**

B

- Leistung von mehr als 15 kW oder
- mit symmetrisch angeordneten Rädern und
- Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> (bei Verbrennungsmotoren) oder
- bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und
- Leistung von mehr als 15 kW.



Klasse B

**Kraftfahrzeuge** (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A)

B

- mit zulässiger Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg und
- gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer,

auch mit Anhänger

(BE)

- mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder
- mit einer zulässigen Gesamtmasse über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3 500 kg nicht übersteigt.

Klasse B mit  
Schlüsselzahl 96

Zugfahrzeug der **Klasse B** in **Kombination** mit einem Anhänger mit

BE

(keine eigene  
Fahrerlaubnisklasse)

- zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg und
- zulässiger Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von mehr als 3 500 kg und nicht mehr als 4 250 kg



Klasse BE

Zugfahrzeug der **Klasse B** in **Kombination** mit Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr 750 kg und nicht mehr als 3 500 kg

BE



Klasse T

- **Zugmaschinen** mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und
- **selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen** mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h

T

die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern)



L

Klasse

- **Zugmaschinen**, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und
- **Kombinationen** aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie
- **selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler** und andere **Flurförderzeuge** jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und
- **Kombinationen** aus diesen Fahrzeugen und Anhängern

L

Für folgende Kraftfahrzeuge wird keine Fahrerlaubnis, sondern nur eine **Prüfbescheinigung** verlangt:

Einspurige, einsitzige Fahrräder mit Hilfsmotor bis 25 km/h (Mofas; besondere Sitze für die Mitnahme von Kindern unter sieben Jahren dürfen angebracht sein).

Für folgende Fahrzeuge ist weder eine Fahrerlaubnis noch eine Prüfbescheinigung erforderlich:

- Motorisierte Krankenfahrstühle, einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit
  - Elektroantrieb,
  - einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien aber ohne Fahrer,
  - einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg,
  - einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h und
  - einer Breite über alles von maximal 110 cm.
- Für ältere motorisierte Krankenfahrstühle mit mehr als 10 km/h gibt es Übergangsbestimmungen und Sonderregelungen (Prüfbescheinigungspflicht).
- Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sowie einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.

## **Beförderung von Fahrgästen**

Für die Beförderung von Fahrgästen in Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen sowie in Personenkraftwagen ist neben der allgemeinen Fahrerlaubnis eine zusätzliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erforderlich, wenn die Beförderung entgeltlich oder geschäftsmäßig erfolgt bzw. für diese Beförderung eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich ist.